

Kurztitel

Schulobstverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 284/2011 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 235/2015

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

25.08.2011

Außerkrafttretensdatum

21.08.2015

Text**Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

§ 9. Antragstellerinnen und Antragsteller haben die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beihilfe erforderlichen Aufzeichnungen ordnungsgemäß zu führen. Aufzeichnungen, die auf Grund anderer Bestimmungen erstellt worden sind, können herangezogen werden. Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, die Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden Belege sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.